



Einleger Wohnung

Der gesetzliche Betreuer kann den Betreuten in Mietverhältnissen vertreten, wenn die angeordneten Aufgabenkreise das Mietverhältnis betreffen.

Grundsätzlich sollte der Betreuer aber nur dann handeln, wenn der Betreute dazu nicht selbst in der Lage ist. Der Betreuer muss immer im Sinne des Betreuten und in Absprache mit diesem Handeln.

Aufgabenkreise, die das Mietverhältnis betreffen sind u.a.: Vertretung in Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge, Organisation ambulanter Hilfen, Vertretung gegenüber Heim- und Klinikleitung, Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten.

Der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten ermöglicht es dem Betreuer, den Betreuten gegenüber dem Vermieter zu vertreten.

Mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge kann der Betreuer die finanziellen Angelegenheiten, die das Mietverhältnis betreffen, regeln, entsprechende Anträge stellen usw.

Mit dem Aufgabenkreis: Vertretung gegenüber Heim- und Klinikleitung/Behördenangelegenheiten...kann der Betreuer die notwendigen Anträge für seinen Betreuten stellen, etwa Anträge bei der Pflegekasse oder einen Wohngeldantrag oder Anträge auf Übernahme von Mietkosten usw.

Der Aufgabenkreis Organisation ambulanter Hilfen gibt dem Betreuer die Möglichkeit, Hilfen zu organisieren, die einen Verbleib des Betreuten in der Wohnung ermöglichen, auch wenn dieser in seinen Möglichkeiten eingeschränkt ist, wie z.B. bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung.

Grundsätzlich gilt: Der Schutz der Wohnung stellt ein Grundrecht dar. Das bedeutet, dass wir als Betreuer ohne die Zustimmung des Betreuten die Wohnung nicht betreten dürfen. Auch dann nicht, wenn der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten angeordnet wurde. Die Kündigung der Wohnung durch den Betreuer ist nur nach Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich. Wird die Erweiterung der Betreuung im Rahmen eines Mietverhältnisses notwendig, so ist bei Gericht ein entsprechender Antrag zu stellen.

www.igb-ks.de / mail@igb-ks.de